

Behinderten- und Schwerbehinderteneigenschaft

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Auf Antrag wird festgestellt, ob eine Behinderung im Sinne des Schwerbehindertenrechts vorliegt und welchen Grad diese Behinderung hat.

Der Grad der Behinderung ist ein Maß für die körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Auswirkungen einer Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft aufgrund eines Gesundheitsschadens.

Es ist unerheblich, ob die Behinderung angeboren oder ihre Ursache ein Unfall oder eine Krankheit ist.

Je nach Grad der Behinderung und Merkzeichen können behinderte Menschen Rechte und Nachteilsausgleiche geltend machen.

Als schwerbehindert gelten Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50. Sie haben einen Anspruch auf die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises mit dem der Grad der Behinderung und gegebenenfalls weiteren gesundheitlichen Merkmalen, den so genannten Merkzeichen.

Feststellungsverfahren nach dem Schwerbehindertenrecht

Das Formular zur Beantragung einer Erst- oder Neufeststellung der Schwerbehinderteneigenschaft und des Grades der Behinderung erhalten Sie in jedem Bürgeramt der Stadt Leipzig oder in der Abteilung Feststellung Schwerbehinderteneigenschaft/Landesblindengeld des Sozialamtes. Die Formulare stehen auch im Internet unter www.leipzig.de/schwerbehinderung kostenfrei zur Verfügung.

Dem Antrag beizufügen sind die vorhandenen medizinischen Unterlagen (z.B. Befundberichte, ärztliche Gutachten, Pflegegutachten). Sie können so zu einer Beschleunigung des Feststellungsverfahrens beitragen.

Falls Sie über keine Unterlagen verfügen, ist mit dem Antrag das Einverständnis zur Abforderung der erforderlichen Unterlagen seitens des Amtes bei den von Ihnen benannten Ärzten, Kliniken und medizinischen Einrichtungen zu erteilen.

Ärztliche Befundunterlagen sollten nicht älter als fünf Jahre sein und im Zusammenhang mit den von Ihnen geltend gemachten Beeinträchtigungen stehen.

Bevollmächtigen Sie eine Person zur Antragstellung, ist dem Antrag die Vollmacht bzw. der Betreuungsnachweis beizufügen.

Rechtsgrundlagen

- Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)
- Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X)
- Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV)
- Sächsisches Gesetz über die Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche (Sächs. LBlindG)
- Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV)

Barrierefreiheit

Weiteres Informationsmaterial steht im Internet unter www.leipzig.de/schwerbehinderung als pdf-Dokumente zur Verfügung.

Die zuständige Abteilung Feststellung Schwerbehinderteneigenschaft/Landesblindengeld des Sozialamtes ist barrierefrei erreichbar.

Landesblindengeld und andere Nachteilsausgleiche nach dem Landesblindengeldgesetz

Leistungen nach dem Landesblindengeldgesetz erhalten unabhängig von Einkommen und Vermögen

- blinde Menschen
- hochgradig sehgeschwache Menschen
- gehörlose Menschen
- Kinder mit einem Grad der Behinderung von 100.



Kontakt

Stadt Leipzig
Sozialamt
Abt. Feststellung Schwerbehinderteneigenschaft/
Landesblindengeld

Postanschrift
04092 Leipzig

Hausanschrift
Prager Straße 21
Erdgeschoss
04103 Leipzig

Telefon 0341 123-4000
Telefax 0341 123-4005
E-Mail sgb9.lblindg@leipzig.de

Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag
und Freitag geschlossen

Herausgeber Stadt Leipzig, Dezernat Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule, Sozialamt | **Redaktion** M. Kador-Probst
Fotos somenski, hansenn – www.fotolia.com | **Druck** Hausdruckerei
Redaktionsschluss 15.10.2012



Stadt Leipzig

Dezernat Jugend, Soziales,
Gesundheit und Schule, Sozialamt



Informationen

zur Feststellung
der Behinderten- und
Schwerbehinderteneigenschaft/
Landesblindengeld